



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Christopher Vogt, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 31.07.2013
Fr./Ks.

Stellungnahme von UVNord

Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/827

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum vorgenannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. UVNord hat im Rahmen der Vorbereitung dieser Stellungnahme einbezogen die Anregungen und Auffassungen sowie Hinweise der über 70 angeschlossenen Mitgliedsverbände, die heute in Schleswig-Holstein und Hamburg 35.000 Unternehmen vertreten, die mehr als 1,4 Mio. Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in beiden Bundesländern geben.
2. Dem Gesetzentwurf stehen wir sehr kritisch gegenüber.

UVNord lehnt grundsätzlich jegliche Form von öffentlicher Anprangerung von Personen bzw. Unternehmen ab. Diese Gefahr droht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im erheblichen Maße.

Entscheidend für unsere insgesamt ablehnende Haltung ist, dass für die Fälle, in denen schuldhaftes Fehlverhalten einzelner Unternehmensvertreter zu einem Registereintrag oder gar zu einer Vergabesperre führen soll, wie es § 2 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes vorsieht, eine völlig inakzeptable Grundlage geschaffen werden soll.

Unternehmen müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich von Verfehlungen ihrer Unternehmensvertreter zu exkulpieren. Dieser Rechtsgedanke ist der Rechtsordnung nicht fremd, sondern leitet sich bereits aus § 831 BGB ab.

Wenn ein Unternehmen bei der Auswahl verantwortlicher Personen alles erdenkliche getan hat, um eine Fehlbesetzung zu vermeiden, sich aber dann später herausstellt, dass diese Personen sich nicht rechtskonform verhalten, entsteht auch nach dem BGB keine generelle Haftung des Unternehmens. Für das geplante Register darf aus unserer Sicht mithin nichts anderes gelten.

Der Weg der Exculpation muss auch hier möglich sein. Dies dürfte insbesondere vor allem auch dann gelten, wenn das Unternehmen die Person ausschließt, eine Neubesetzung vornimmt und alles zur Aufklärung von einem solchen Sachverhalt unternommen hat.

Eine ergänzende Anprangerung oder die Vergabesperre wären aus unserer Sicht eine völlig unbillige Härte.

In diesem Zusammenhang sind auch die Tilgungszeiträume (§ 11) viel zu lang gewählt, insbesondere in den Fällen, die noch nicht einmal eine solche gravierende Pflichtverletzung beinhalten, dass von einer Vergabesperre abgesehen wird.

Wie bekannt hat UVNord erhebliche Bedenken gegen das Tariftreuegesetz vor allem auch wegen der Störung der Tarifautonomie bereits deutlich bekundet und rundweg abgelehnt. Gleiches gilt für unsere Ablehnende Haltung zu einem gesetzlichen Mindestlohn. Insofern rügen wir ausdrücklich § 2 Abs. 2 Ziffer 4. b) des Entwurfes.

3. Bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens wird es aus Einschätzung von UVNord zu Fehleinschätzungen und damit zur unwiederbringlichen Schäden Unschuldiger kommen. Zudem halten wir die bisherige Gesetzeslage für völlig ausreichend. Für Straftaten gibt es bereits ein Strafregister. Zudem beinhaltet der Gesetzesentwurf in seiner Umsetzung einen enormen Verwaltungsaufwand und wird mit Sicherheit weitere Rechtsstreitigkeiten hervorrufen und damit die Justiz belasten. Von einer möglicherweise völlig unbegründeten Imageschädigung betroffener Unternehmen ganz zu schweigen.

Fazit:

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir daher den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/827 – ab.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Thomas Fröhlich